

13.12.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Punkt 28 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Rahmen eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes die Zeiten einer hauptberuflichen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens, die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 des Steuerberatungsgesetzes sind, für die Absolventen der Fachhochschulstudiengänge den Regelungen für die Absolventen von Universitätsstudiengängen angeglichen oder zumindest der zeitliche Unterschied auf ein Jahr verkürzt werden kann. In Bezug auf die Steuerberaterprüfung kann nämlich dem anwendungsbezogenen Fachhochschulstudium grundsätzlich keine geringere Qualität als dem Universitätsstudium zugemessen werden.

Auch die Länge des Universitätsstudiums im Vergleich zum Fachhochschulstudium rechtfertigt keine Differenzierung. Die Regel-

...

studienzeit zum Erwerb des einschlägigen Fachhochschulabschlusses beträgt in Bayern und Baden-Württemberg acht Studiensemester; mit der im Gange befindlichen Einführung von praktischen Studiensemestern in den anderen Bundesländern wird auch dort die Regelstudienzeit sieben bis acht Studiensemester betragen. Die Regelstudienzeit für die nach § 36 einschlägigen Universitätsstudiengänge unterscheidet sich von der Regelstudienzeit für Fachhochschulstudiengänge nicht wesentlich. Die Regelstudienzeit für das rechtswissenschaftliche Studium beträgt sieben Semester, für wirtschaftswissenschaftliche Universitätsstudiengänge acht Semester oder acht Semester plus Prüfungsdauer.